

|               |                       |
|---------------|-----------------------|
| Vergabenummer | I-30/2-01-2025-2105-1 |
|---------------|-----------------------|

Baumaßnahme  
 Schulcampus Waldstraße  
 Waldstraße 11 / Kastanienallee  
 98646 Hildburghausen  
 Neubau der Grundschule (GS) Hildburghausen  
 1. Bauabschnitt: Neubau Haus 1

#### Leistung

01. Dachabdichtungsarbeiten, 02. Dachklempnerarbeiten, 03. Sonstiges

### BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

#### 1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

##### 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 10.10.2025
- ☐ spätestens ..... Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der ..... , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum ..... zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- ☒ am 07.07.2026
- ☐ innerhalb von ..... Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der ..... , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

##### 1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
  - ☒ Beginn: 10.10.2025 - Erstellung Verlegepläne
  - Zwischenfrist: 04.12.2025 - Fertigstellung Notdachabdichtung
  - Zwischenfrist: 25.04.2026 - Fertigstellung Dachabdichtung
  - Endtermin einschl. Gründach: 07.07.2026

#### 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

##### 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ ..... € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,20 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**  
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf ..... Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**  
☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.  
☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**  
☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.  
☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**  
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für  
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“  
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“  
- vereinbarte Vorauszahlungen und „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“  
Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt
- 7 Technische Spezifikationen**  
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung**  
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 frei**
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**  
Es werden folgende Einbehalte vereinbart:  
Abzug 0,1 % für Baustrom  
Abzug 0,1 % für Bauwasser  
Abzug 0,1 % für Bauwesenversicherung  
Abzug 0,1 % für WC-Nutzung
- Abweichend zu Ziffer 2.1 bzw. 2.2 (Vertragsstrafen gem. § 11 VOB/B) wird vereinbart, dass an Stelle "der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer)" für die Bezugsgröße

der vereinbarten Vertragsstrafe jeweils "die an den Auftragnehmer zu zahlende Vergütung (ohne Umsatzsteuer)" tritt, insbesondere für den Fall, dass der tatsächliche Vergütungsanspruch des Auftragnehmers die vor Ausführung des Auftrags vereinbarte Auftragssumme nicht erreicht oder nicht übersteigt (vgl. BGH, Urt. v. 15.02.2024, VII ZR 42/22, BGHZ 23, 300-315).

Ist Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten (vgl. Ziffer 4), behält sich der Auftraggeber vor, die Erteilung des Zuschlags von der vorherigen Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft abhängig zu machen; hilfsweise eine Bestätigung des vom für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieters in Aussicht genommen Bürgen, dass dieser im Falle des Zuschlags die geforderte Bürgschaft fristgerecht zur Verfügung stellt.

Wird auf Sicherheit für Mängelansprüche nicht verzichtet (vgl. Ziffer 5), ist ergänzend bzw. abweichend zu Ziffer 5 (Sicherheitsleistung für Mängelansprüche) Sicherheit i. H. v. 3 % der (Brutto-)Abrechnungssumme zu leisten (§ 9 c Abs. 2 VOB/A). Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, gilt: Bürgschaft für Mängelansprüche i. H. v. 3 v. H. der Brutto-Auftragssumme, die nach Vorliegen der prüffähigen Schlussrechnung bis auf 3 v. H. der Schlussrechnungssumme freigegeben werden kann. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B. Der Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (gem. § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B) beträgt 4 Jahre (Gewährleistungszeitraum).

Elektronische Rechnungen (E-Rechnung) sind über die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Freistaates Thüringen (URL: <https://verwaltung.thueringen.de>) oder direkt über XRechnung (URL: <https://xrechnung-bdr.de>) unter Verwendung der Leitweg-ID 16069000-0001-53 an den Landkreis Hildburghausen als Auftraggeber zu richten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Hildburghausen unter: <https://www.landkreis-hildburghausen.de/?object=tx%7c2902.5&ModID=255&FID=2902.1301.1>

Alternativ sind Rechnungen auch in schriftlicher Form auf dem Postweg, fernschriftlich an die Telefax-Nummer 03685-7818-7000 oder direkt an den Auftraggeber möglich oder können elektronisch in Textform im pdf(A)-Format als E-Mail an den Auftraggeber übermittelt werden (E-Mail-Adresse: [poststelle@lrahbn.thueringen.de](mailto:poststelle@lrahbn.thueringen.de)).

Eine Kopie bzw. Weiterleitung an die nachstehende Adresse ist dabei vorzusehen: [leipdoldf@lrahbn.thueringen.de](mailto:leipdoldf@lrahbn.thueringen.de)

Nachfolgeklausel gem. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB i. V. m. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. a GWB:  
Für den Fall, dass der/die Auftragnehmer/in vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bietern, die in dem Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren ein wirtschaftlich annehmbares Angebot abgeben haben, in der Reihenfolge des Vergabe- bzw. Ausschreibungsergebnisses anzutragen, ohne dass es hierfür der Durchführung eines nochmaligen (neuen) Vergabeverfahrens bedarf.

Ergänzungen zu den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (VHB 214) sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----